

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 30

Köln, den 22. Juli 1932

33. Jahrg.

Sür Recht und Freiheit. *Ausgabe*

Plakatsäulen und Bretterwände führen in diesen Tagen eine grellbunte Sprache. Thesen und Antithesen schreien Dich an: Was da behauptet wird, wird dort als eitel Lüge und Gemeinheit bezeichnet. Und umgekehrt. Nur das Trennende wird betont und unterstrichen; das Einigende wäre notwendiger. Provokationen politischer Gegner sind an der Tagesordnung.

Das politische Wetterglas steht auf Sturm. Ein Wahlkampf tobt, dessen Ausgang für Deutschlands weitere Entwicklung von grundlegender Bedeutung ist. Schon einmal wurde das deutsche Volk zu einer ähnlichen, bedeutungsvollen und schwerwiegenden Entscheidung aufgerufen: die Wahl zur Nationalversammlung. Politische Einsicht und der Wille zur Ordnung brach damals elementar durch gegen Absichten und Ziele, die von linksradikaler Seite aufgestellt und betrieben wurden. Wir vertrauen auch diesmal dem gesunden Sinn und Urteilsvermögen deutscher Männer und Frauen und glauben, daß Vernunft und Überlegung den Sieg davontragen. Gewiß ist dieser Wahlkampf eine Angelegenheit politischer Parteien und wir beabsichtigen nicht, das Gebot der parteipolitischen Neutralität zu verletzen. Aber diese Neutralität verpflichtet uns in keiner Weise zu politischer Abstinenz, zur Enthaltensamkeit, die, wenn wir sie wirklich üben würden, einer Vernachlässigung wichtiger Arbeiterinteressen gleichkäme. Die Aufgabe der christlichen Arbeiterschaft gegenüber sich breit machenden politischen Tendenzen und Absichten ist klar und eindeutig. Um was es geht ist so offensichtlich, daß es für uns besonderer Verhaltensmaßregeln in diesem Wahlkampf nicht bedarf. Uns ist der Weg gewiesen auf Grund unserer gewerkschaftlichen Schulung und Erfahrung. Wir handeln danach!

Dieser Wahlkampf geht um die Grundlagen unserer staatlichen Existenz und um den Fortbestand unserer Kultur, um die Menschenwürde des Arbeiters, um gesunden sozialen Fortschritt. Kräfte und Mächte der Vergangenheit drängen vor, Radikalismen von links und rechts richten ihre Angriffe wider das „System“. Eine Vergewaltigung des Freiheitsbegriffes geht mit einer arbeiterfeindlichen politischen Zielsehung einher, wie sie niemals erlebt wurde. Freiheit als Lösungswort gilt in nur engen parteipolitischen und parteiegoistischen Grenzen. Freiheit fordern die Extremen für sich, ihre Söldner und Prätorianer, nicht aber für andere. Soll das Freiheitsideal noch einen Sinn haben, dann kann es doch nur eine gleiche Freiheit für alle sein, für alle staatsbejahenden politischen Bekenntnisse und Meinungen, für alle ehrlich Arbeitswilligen, für alle kulturellen Vereinigungen und Organisationen.

Immer mehr steuern wir in eine Entwicklung hinein, die die innere Freiheit unseres Volkes bedroht. Meinungsverschiedenheiten werden heute weithin nicht mehr mit geistigen Waffen, sondern in roher und bestialischer Weise mit physischer Gewalt ausgetragen. Unverhüllt proklamieren die extremen Parteien die Diktatur und die Herrschaft der Gewalt. Die Klassenkampfidée wird zwar von ihnen in Wort und Schrift abgelehnt, aber um so skrupelloser erstreben sie für sich allein die Macht und ihre Anwendung nach ihrem Gutdünken. Unduldsamkeit gegenüber anderen Meinungen und Richtungen. Mißachtung jeder Tradition, Überheblichkeit, gepaart mit blutigem Dilletantismus, geben dem politischen Leben infolge des zügellosen und unbeherrschten Machtwillens der Radikalen weithin das Gepräge. Um der wahren Freiheit willen, um der unentbehrlichen Ordnung, um des Fortbestandes alterwürdiger Kultur

und um der gedeihlichen Fortentwicklung unseres Volkstums willen müssen wir und alle verantwortungsbewußten Volkskreise den Wahltag zu einem Tag des Sieges über Unfreiheit und Gewalt machen. Der Freiheit eine Gasse!

Dieselben Kräfte, die sich als Gefahr echter Volksfreiheit entschleierten, nehmen für sich in Anspruch, die einzig richtigen, hundertprozentigen Vertreter des Deutschtums zu sein. Sie sprechen politischen Gegnern und vor allem der Arbeiterschaft nationales Denken ab und beleidigen damit gewollt und bewußt Millionen deutscher Männer und Frauen. Seit ihrer Gründung tragen die christlichen Gewerkschaften das nationale Bekenntnis in ihrem Firmenschild, politisch anders orientierte Arbeitermassen haben bis in die jüngste Zeit hinein bewiesen, daß sie für Deutschlands Ehre und Größe Opfer zu bringen bereit waren. Für uns als christliche Arbeiter war Nationalbewußtsein kein leerer Begriff. Um Deutschlands Einheit und Freiheit standen wir und Millionen deutscher Arbeiter aus dem freigewerkschaftlichen Lager in der ersten Kampflinie, zu einer Zeit, als die Leute, die den Mund jetzt überfüll nehmen und die Straßen mit Geschrei und dröhnendem Marschtritt erfüllen, entweder unsere nationale Kraft begehrten oder weitab vom Schauplatz nationaler Opfertat in Winkeln sich feig verkrochen. Waren nicht etliche außer Lande, als es galt Deutschland wiederaufzurichten? Sag nicht ein großer Teil derjenigen, die heute „National“ sagen und den Begriff nicht erfassen, zu der Zeit noch in den Windeln, als das nationale Bekenntnis mit Blut besiegelt werden mußte? Im Kampf um den Rhein standen deutsche Arbeiter vor allem auf der Wacht. Erinnern wir uns der Kämpfe um Oberschlesien. Denken wir an die Saar. Gegen Annektionsgelüste fremder Staaten und gegen volksfremden Separatismus wagten wir, die Arbeiter, Blut und Leben. Für den Freiheitskampf der Nation, für die Befreiung von schmachvollen Friedensbedingungen und drückender Tributknechtschaft brachte die Arbeiterschaft die schwersten Opfer. Wer es wagt, gegen uns den Vorwurf zu erheben, wir seien nicht national, greift unsere Ehre an und ist unser Feind. Wir behandeln ihn entsprechend. Für die Folgen sind jene verantwortlich, die sich allein als hundertprozentige Patrioten betrachten.

Kampf dem „System“ brüllen die am lautesten, die es nicht vertragen können, daß der Arbeiter im neuen Deutschland ein bescheidenes Mitbestimmungsrecht erhielt und als Staatsbürger die gleichen Rechte und Pflichten ausübte, wie vordem privilegierte Schichten. Mit der seit dem Kabinettswechsel offensichtlichen politischen Kursänderung geht einher eine sich in täglich schärferer Tonart bemerkbar machende Gewerkschaftsbekämpfung.

Diese Politik muß unweigerlich dazu führen, daß die Arbeiterschaft in das Lager schärfster und staatsfeindlicher Opposition abgedrängt wird. Es geht nicht an, daß für gewisse Gruppen und Unternehmungen Forderungen bewilligt werden, die in weitem Maße „Staatssozialismus“ bedeuten, jedoch bei den Arbeitnehmern umgekehrt verfahren wird. Wir fordern und verlangen, daß die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit unter allen Umständen beachtet werden und weisen eindringlich darauf hin, daß nur ein gerechter Ausgleich der Lasten und Interessen eine Befriedung der Gruppen und Stände herbeiführen und garantieren kann. Es geht um die grundsätzliche Richtung überhaupt. Eine Regierung, die in

ihrer ersten öffentlichen Erklärung den sozialen Leistungen und Pflichten, die die Volksgesamtheit gegenüber den unverschuldet Ärmsten und Hilfsbedürftigen hat, eine Schwächung der moralischen Kräfte der Nation vorwirft, setzt sich in krassen Widerspruch zur christlichen Sozialauffassung. Gerade der christlichen Sozialauffassung liegt der Gedanke zugrunde, daß der wirtschaftlich notleidende, der hilfsbedürftige schaffende Mensch als Ebenbild des Schöpfers ein Anrecht auf Hilfe und auf Schutz seiner Persönlichkeit hat.

Darum werden wir alles tun und tun müssen, die Kräfte und Gruppen zu stärken, die durch ihre Tradition und weltanschauliche Fundamentierung Gewähr dafür bieten, daß christliches und soziales Gedankengut von ihnen treu und recht gewahrt bleibt.

Denn wir wollen nicht, daß Deutschland wieder in die Gefügheiten einer übel beleumundeten Vergangenheit zurückfällt.

wir wollen nicht die Herrschaft eines Kasten- und Klassengeistes, der deutsche Menschen nach Besitz und Bildungsgang, nicht aber nach Würde und Leistung bewertet,

Wir wollen nicht die Knechtung und Unterdrückung des Arbeiterstandes,

wir wollen nicht den größten Teil des Volkes zum Ausbeutungsobjekt einer Herrschaft werden lassen, wie es der Wunsch und Wille der Kreise ist, die heute zur Macht drängen,

wir wollen nicht, daß Unfreiheit zur Norm und Richtschnur des öffentlichen Lebens wird,

wir wollen nicht eine Bedrohung und Einengung der persönlichen Freiheit,

wir wollen keine Knebelung der Meinungsfreiheit, damit wir die berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft geltend machen können,

wir wollen kämpfen um den christlichen, demokratischen und sozialen Volksstaat — Deutschland.

Wir fordern Steuergerechtigkeit!

Die moderne Finanzpolitik kümmert sich wenig um die von der Finanzwissenschaft aufgestellten Grundsätze der Zweckmäßigkeit und der Gerechtigkeit des Steuerrechts. Besonders sinnfällig wird das bei der Besteuerung der Löhne und Gehälter. So herrschen beispielsweise international ganz verschiedene Vorstellungen über das Existenzminimum, denn die Steuerfreigrenzen sind in Großbritannien und in Frankreich mehr als dreimal so hoch wie in Deutschland und haben zur Folge, daß die britischen und französischen Lohnarbeiter fast keine direkten Steuerlasten tragen. Einige deutsche Steuergesetze der letzten Zeit sehen sich über den Anspruch auf ein Existenzminimum hinweg, wie die Krisensteuer und die Bürgersteuer beweisen.

Die größten Verstöße gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit brachten die letzten Notverordnungen. An der Aufbringung der Mittel für die Arbeitslosenunterstützung sind die Angestellten und Arbeiter erheblich stärker beteiligt als die Beamten und die Veranlagten. Differenziert wirkt sich dieses Unrecht wie folgt aus: Der Arbeitnehmer, der 200 RM monatlich verdient, hat 5 RM zur Arbeitslosenhilfe und 6,50 RM zur Arbeitslosenversicherung, d. h. insgesamt 11,50 RM aufzubringen. Die Beamten und die freien Berufe hingegen zahlen nur 3 bzw. 1,50 RM. Aber auch dieses Steuerunrecht, das gerade in den letzten Wochen zu erheblichen Protesten der so scharf belasteten Arbeitnehmer Anlaß gab, ist noch nicht der Höhepunkt. Das schlimmste Steuerunrecht, das auch mit Hinweisen auf die besonderen Erfordernisse unserer Notzeit nicht beschönigt werden kann, ist die Nichterstattung zuviel gezahlter Lohnsteuern. Hier werden die ärmsten Volksschichten, d. h. die Kreise, die durch Arbeitslosigkeit oder durch Kurzarbeit und Krankheit Einkommensverluste erleiden, zu besonderen Steueropfern gezwungen, während die freien Berufe bei der Veranlagung eine Zuvielzahlung von Steuern vermeiden können.

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß ein Händler bei der Bezahlung mit einer größeren Münze den den Kaufpreis übersteigenden Betrag herausgeben muß. Der Staat behält sich aber das Recht vor, den zuviel gezahlten Lohnsteuerbetrag nicht zu erstatten. Als Rechtsgrundlage dient hierfür die zweite Notverordnung vom 5. Juni 1931, die den § 23 des Einkommensteuergesetzes und damit den Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuern beseitigte. 60 Millionen Reichsmark sollten auf diese Weise eingepart und den Gemeinden für Unterstützung der Wohlfahrtsvereinslosen zur Verfügung gestellt werden. Der Staat nahm also Millionenbeträge von

den ärmsten Volksschichten, um wiederum besonders bedürftige Volksschichten zu unterstützen. Welch ein Widersinn! Wahrscheinlich wird der schematisch festgelegte Betrag von 60 Millionen Reichsmark weit überschritten werden, denn gerade im Jahre 1931 sind ja Millionen Menschen arbeitslos und um ihre in den ersten Monaten des Jahres zuviel gezahlten Steuerbeträge gebracht worden. Es handelt sich hier um keine geringen Summen. Eine Umfrage bei den Betroffenen hat gezeigt, daß Arbeiter, die nur einige hundert Reichsmark verdienen, 20, 30, ja bis zu 70 und 80 RM Steuern zuviel gezahlt haben. Dabei ist nur der Erstattungsanspruch aus dem steuerfreien Lohnbetrag und aus den Familienermäßigungen berücksichtigt. Der Erstattungsanspruch wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, der gerade in diesen Fällen besonders naheliegen würde, ist nicht erfasst.

Kein Wunder, daß sich die Arbeiter und Angestellten mit diesem Sonderrecht nicht abfinden wollen. Die Berufsvertretungen wie auch der Steuerausschuß des letzten Reichstages haben sich immer wieder mit diesen Fragen beschäftigt. Noch am 24. Mai forderte eine Entschließung des Reichstagsausschusses von der Regierung, die Erhebungsform des Steuerabzuges vom Arbeitslohn derart umzugestalten, daß die dem Steuerpflichtigen gesetzlich zustehenden steuerfreien Lohnbeträge und Familienermäßigungen laufend voll gutgebracht werden, daß also eine Überzahlung der Steuer bei Verdienstaussfall infolge Arbeitslosigkeit, Krankheit usw. ausgeschlossen wird. Die sauberste Lösung wäre zweifellos die Wiederherstellung der Lohnsteuererstattung.

Eine große Milderung wäre aber schon erreicht, wenn wenigstens der Reichsfinanzminister von dem § 131 der Reichsabgabenordnung Gebrauch machte und für Einzelfälle Reichssteuern, deren Einziehung unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder eine Erstattung bzw. Anrechnung verfügen würde. Bisher stellt sich aber der Reichsfinanzminister auf den Standpunkt, daß ihm die Notverordnung hierzu die Möglichkeit genommen habe. Da durch die Notverordnung die Erstattung allgemein beseitigt sei, könne er nicht indirekt eine Erstattung aus Billigkeitsgründen vornehmen. Nicht einmal eine Mindestforderung der Arbeitnehmer, nämlich die Lohnsteuererstattung für diejenigen Arbeiter und Angestellten wieder einzuführen, deren Einkommen unter den steuerfreien Lohnbeträgen bleibt, will das Reichsfinanzministerium erfüllen. Die für unständig Beschäftigte geplante Einführung sogenannter Lohnsteuerbücher nach dem Muster für Hafenarbeiter ist keine ausreichende Maßnahme gegen das der Arbeiterschaft zugefügte Steuerunrecht. Die Steuergerechtigkeit fordert, daß der Arbeitnehmer nicht schlechter behandelt werde wie andere Steuerpflichtige.

Neue Kurzarbeiterunterstützungsätze.

Auf Grund der Notverordnung vom 14. Juni 1932 hat der Reichsarbeitsminister die Reichsanstalt beauftragt, die Höhe der Unterstützungsätze für Kurzarbeiter den Sätzen in der Arbeitslosenunterstützung anzupassen. Der Präsident der Reichsanstalt hat darum neue Unterstützungsätze für Kurzarbeiter vom 4. Juli 1932 angeordnet. Da die Kurzarbeiterunterstützung auf die Kalenderwoche abgestellt ist und erst nachträglich zur Auszahlung gelangt, werden die neuen Sätze erstmalig bei Festsetzung der Kurzarbeiterunterstützung für die Kalenderwoche vom 4. bis einschließlich 9. Juli zugrunde gelegt.

Durch die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt ist lediglich die Höhe der Unterstützungsätze geändert worden. Es wurde die gleiche Zusammenziehung der Lohnklassen 4—6, 7—8 und 9—11 zu drei neuen Lohnklassen wie in der Arbeitslosenunterstützung vorgenommen. Das materielle Recht der Kurzarbeiterunterstützung, das sich aus der alten Verordnung des Verwaltungsrates vom 27. August 1931 ergibt, ist unberührt geblieben. Eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist beim Kurzarbeiter nicht erforderlich. Die Angleichung der Unterstützungsätze für Kurzarbeiter an die neuen gekürzten Sätze der Arbeitslosenunterstützung hat eine recht erhebliche Kürzung der bisherigen Sätze zur Folge gehabt. Zwar ist in verschiedenen besonders gelagerten Fällen in der Lohnklasse 1 eine ganz geringe Erhöhung eingetreten, dagegen ist aber im Durchschnitt eine Senkung von 20 Prozent, in besonderen Fällen bis zu 40 Prozent, vorgenommen worden. Um diese Senkung erkennbar werden zu lassen, sind in der nachstehenden Tabelle bei der Lohnklasse 1 und bei der neuen aus den Klassen 9—11 zusammenge-

zogenen Lohnklasse die bisherigen Unterstützungssätze in (Klammern) darunter genannt.

Lohnklasse	Ausfall von Arbeitstagen	Kurzarbeiter				
		ohne	mit 1	mit 2	mit 3	m. 4 od. mehr
zuschlagsberechtigten Angehörigen						
I	3	0.90	1.10	1.30	1.50	1.70
		(1.00)	(1.20)	(1.40)	(1.55)	(1.70)
	4	2.00	2.30	2.60	3.00	3.40
II	5	(2.00)	(2.30)	(2.60)	(2.90)	(3.15)
		3.00	3.40	4.00	4.50	5.10
		(3.00)	(3.40)	(3.80)	(4.20)	(4.60)
III	3	1.00	1.20	1.50	1.60	1.80
	4	2.40	2.80	3.20	3.60	4.00
	5	3.60	4.20	4.80	5.40	6.00
IV	3	1.20	1.60	1.90	2.20	2.50
	4	2.70	3.40	4.00	4.80	5.40
	5	4.10	5.00	6.00	7.00	8.00
V	3	1.50	2.30	3.00	3.70	4.50
	4	3.50	4.60	6.00	7.40	9.00
	5	5.00	7.00	9.00	11.00	13.50
VI	3	2.00	2.80	3.50	4.30	5.00
	4	4.00	5.60	7.00	8.60	12.00
	5	6.00	8.50	11.50	13.00	17.00
VII	3	2.50	3.30	4.10	5.00	6.00
	4	(2.90)	(4.80)	(6.70)	(8.60)	(10.00)
	5	5.00	6.60	8.20	10.00	15.00
VIII	4	(5.80)	(8.30)	(10.08)	(13.30)	(15.65)
	5	7.50	10.00	12.50	15.00	21.00
	3	(8.70)	(11.85)	(15.00)	(18.15)	(21.30)
IX	4	5.00	6.60	8.20	10.00	15.00
	5	(5.80)	(8.30)	(10.08)	(13.30)	(15.65)
	4	7.50	10.00	12.50	15.00	21.00
X	4	(8.70)	(11.85)	(15.00)	(18.15)	(21.30)
	5	6.00	8.50	11.50	13.00	17.00
	3	2.50	3.30	4.10	5.00	6.00
XI	4	(2.90)	(4.80)	(6.70)	(8.60)	(10.00)
	5	5.00	6.60	8.20	10.00	15.00
	4	(5.80)	(8.30)	(10.08)	(13.30)	(15.65)

Lohn- und Tarifbewegung.

Bayerisches Holzgewerbe. Der bisherige Mantel- und Lohnstarifvertrag war von den Arbeitgeberverbänden zum 30. April gekündigt worden. Da eine Einigung nicht möglich war, wurde vom stellvertretenden Landeschlichter am 24. und 25. Mai ein Schiedsspruch gefällt, der den Wünschen der Arbeitgeber in einer ganzen Reihe von Bestimmungen des Mantelvertrages Rechnung trug.

Für die Lohnstapel sollte ein Spitzenlohn von 89 Rpf (vorher 94 Rpf) gelten. Dies ging den Arbeitgebern aber noch nicht weit genug. Sie lehnten den Schiedsspruch ab. In den Betrieben wurden weitere Lohnkürzungen vorgenommen und es entwickelten sich in den Möbelfabriken in Würzburg und Bamberg Differenzen, die zur Arbeitsniederlegung führten. Um nun doch zu einem Vertrag zu kommen, mußten wir den Schiedsspruch annehmen, und die Verbindlichkeitserklärung beantragen. Inzwischen war der Kurswechsel in der Reichsregierung erfolgt. Die Arbeitgeber witterten „Morgenluft“. Bei den Verhandlungen über die Verbindlichkeitserklärung kamen allerhand neue Wünsche zum Vorschein, die wir den Herren nicht erfüllen konnten. Dadurch scheiterten auch diese Verhandlungen. Am 4. Juli wurde uns mitgeteilt, daß das Reichsarbeitsministerium die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruchs ablehne.

Als das Verfahren gegen die Arbeitgeberverbände der Holzindustrie noch lief, hatten wir den Antrag beim Landeschlichter eingebracht, auch gegen 72 bayerische Schreinerinnungen ein Streitverfahren einzuleiten. Diese Verhandlungen haben am 27. Juni in Nürnberg und 4. Juli in München stattgefunden. Bei den Verhandlungen waren die Innungen zum Teil selbst, zum Teil durch den Landesverband bayerischer Schreinermeister und auch durch den Kreisverband oberbayerischer Schreinermeister vertreten. Da eine Einigung in diesem großen Verhandlungskreis ausgeschlossen war, kamen die Parteien überein, sich einer bindenden Entscheidung des Landeschlichters zu unterwerfen.

Die Entscheidung des Landeschlichters setzt jetzt den früheren Mantelvertrag wieder in Kraft mit den Änderungen, die im Schiedsspruch vom 24. und 25. Mai gegen die Arbeitgeberverbände festgelegt waren. Eine Ausnahme machen die Bestimmungen über die Kostgeldsätze für Lehrlinge, die nach der vorliegenden Entscheidung nicht mehr im Vertrag enthalten sind.

Als Spitzenlohn für Ortsklasse II wurden 86 Rpf bestimmt. Dieses ergibt für die einzelnen Ortsklassen folgende Löhne:

Ortsklasse	II	III	IV	V
	86	82	77	73 Pfg pro Stunde

Löhne wie Mantelvertrag gelten bis zum 15. Februar 1933 und können zu diesem Termin mit den üblichen Kündigungsfristen erstmals gekündigt werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 17. bis 23. Juli 1932 ist der 30. Wochenbeitrag fällig.

Da diese Entscheidung bindend ist, so sind damit für den größten Teil unserer bayerischen Schreinerkollegen die Lohn- und Arbeitsbedingungen bis zum 15. Februar nächsten Jahres geregelt.

Holzgewerbe Rheingebiet. Für den Tarifbezirk „Rheingebiet“ wurde vor dem Schlichter für den Bezirk Rheinland verhandelt und ein Schiedsspruch gefällt, der den bisherigen Landestarifvertrag mit einigen Änderungen wieder in Kraft setzt. Die Ferien für das Jahr 1932 sollen mit $\frac{3}{5}$ des nach den Urlaubsbestimmungen zu errechnenden Betrages abgegolten werden. Der Rahmenvertrag soll gelten bis 31. Dezember 1933.

Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt nach dem Schiedsspruch in den

Ortsklassen	I	II	III	IV	V
	85	81	77	73	69 Rpf pro Stunde.

Das Lohnabkommen gilt bis 30. November 1932 und ist zu diesem Zeitpunkt mit Monatsfrist kündbar.

Der Schiedsspruch wurde vom Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet sowie den Tischlerinnungen, die den Tischlerinnungsverbänden Vertretungsvollmacht erteilt hatten, angenommen, ebenso auch von den Gewerkschaften.

Polsterergewerbe: Für das Polsterergewerbe in Wuppertal wurde vom Staatlichen Schlichtungsausschuß ein Schiedsspruch gefällt, dem zufolge die bisherigen Positionen: Facharbeiter besonders befähigte und Facharbeiterinnen besonders befähigte fortfallen. Der Spitzenlohn für den Facharbeiter über 23 Jahre wurde auf 89 Rpf pro Stunde festgesetzt. Die übrigen Lohnsätze ermäßigen sich um 3%. Einoleumleger erhalten einen Zuschlag von 4 Rpf die Stunde. Das Werkzeuggeld beträgt 1,70 RM pro Monat. Das Abkommen soll gelten bis 31. Oktober 1932 und ist zu diesem Zeitpunkt mit Monatsfrist kündbar.

Rundschau.

Ist Bodenreform Bolschewismus? Wie oft wurde den deutschen Bodenreformern Bolschewismus vorgeworfen, wenn sie forderten, daß deutsche Menschen im deutschen Heimatboden vor allem im deutschen Osten angesiedelt werden müßten. Auf dem diesjährigen Bodenreformbundestag in Danzig sprach u. a. Prof. Auhagen, der Direktor des Ost-Europa-Institutes in Breslau über „Die russische Agrarrevolution und ihre Lehren für die deutsche Landwirtschaft“. In dem soeben erschienenen Heft 2 des „Jahrbuch der Bodenreform“ (Verlag Fischer, Jena; zu beziehen durch: Bodenreform G. m. b. H., Berlin, Postcheck 79025, Preis 1,80 RM), ist der Vortrag, erweitert und durch wertvolle Unterlagen ergänzt, wiedergegeben. Daneben finden sich in demselben Jahrbuch Beiträge zur Heimstättenfrage von Prof. Erman und wichtige Dokumente, die für jeden am öffentlichen Leben Interessierten besonders wichtig sind. Auhagen hat recht, wenn er gegenüber den bolschewistischen Maßnahmen Rußlands die Grenzen absteckt und seine Ausführungen beschließt: „Die Grundlage der deutschen Agrarverfassung muß ein festes privates Besitzrecht bleiben, aber ein solches, das nach bodenreformerischen Grundsätzen geordnet ist, damit es den Bauern vor Bodenspekulation und Schuldknechtschaft schütze.“

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Haftung der Betriebsvertretungsmitglieder im Kündigungseinspruchsverfahren.

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis)

In den letzten Monaten haben sich die Gerichte immer häufiger mit Schadenersatzklagen von Arbeitnehmern gegen Betriebsvertretungsmitglieder befaßt, die sich auf pflichtwidrige Behandlung von Kündigungseinsprüchen durch die beklagten Betriebsvertretungsmitglieder stützen. Diese Klagen und eine Reihe von Urteilen von Betriebsvertretungsmitgliedern zum Schadenersatz mahnen einerseits zur größten Vorsicht bei der Behandlung von

Kündigungseinprüchen durch die Betriebsvertretung. Andererseits haben diese Urteile vielfach eine übertriebene Ängstlichkeit ausgelöst, die sachlich nicht begründet ist. Es erscheint daher eine kurze Erörterung der Rechtslage an Hand der einschlägigen Rechtsprechungsergebnisse angebracht.

Nach den Paragraphen 84 ff. des Betriebsrätegesetzes können Kündigungseinprüchsklagen nur dann mit Aussicht auf Erfolg beim Arbeitsgericht erhoben werden, wenn nicht nur bis zum Ablauf des fünften Tages nach Erhalt der Kündigung begründeter Kündigungseinpruch bei der Betriebsvertretung eingereicht worden war, sondern wenn auch die Betriebsvertretung form- und fristgerecht innerhalb der Fristen des Paragraphen 86 des Betriebsrätegesetzes den Kündigungseinpruch in einer formgültig einberufenen Sitzung geprüft und durch ordnungsmäßigen Mehrheitsbeschluß gebilligt und ergebnislose Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber geführt hat.

Die Bestimmungen der Paragraphen 84 ff. des Betriebsrätegesetzes, die die Betriebsvertretung verpflichten, den Kündigungseinpruch form- und fristgerecht zu prüfen, über ihn Beschluß zu fassen und die Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber zu führen, sind Schutzbestimmungen im Sinne des Paragraphen 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Paragraph 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches besagt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur in dem Falle des Verschuldens ein.“

Nach Absatz 2 dieses Paragraphen 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind also Betriebsvertretungsmitglieder ihren Mitarbeitern schadenersatzpflichtig, wenn sie schuldhaft durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen nach den Paragraphen 84 ff. des Betriebsrätegesetzes obliegenden Verpflichtungen eine sachlich begründete Kündigungseinprüchsklage unmöglich machen und dadurch verschulden, daß der Arbeitgeber nicht im Wege der Kündigungseinprüchsklage zur Weiterbeschäftigung oder zur Zahlung der Abfindungssumme des Paragraphen 87 des Betriebsrätegesetzes verurteilt werden kann.

Der allgemeine Grundsatz der Haftbarkeit der Betriebsvertretungsmitglieder aus Abs. 2 des Paragraphen 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfährt aber dadurch eine gewisse Einschränkung, daß den Betriebsvertretungsmitgliedern bei der Prüfung von Kündigungseinprüchen, bei der Beschlußfassung über die Berechtigung der Kündigungseinprüche und bei Führung der Verständigungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber eine richterähnliche Stellung eingeräumt worden ist. Aus dieser richterähnlichen Stellung ergibt sich auch in beschränktem Umfang eine richterähnliche Unabhängigkeit der Betriebsvertretungsmitglieder bei der Prüfung und Bearbeitung von Kündigungseinprüchen.

Im einzelnen ergibt sich hieraus für die Möglichkeit von Schadenersatzpflichtungen der Betriebsvertretungsmitglieder wegen Behandlung von Kündigungseinprüchen folgendes:

1. Betriebsvertretungsmitglieder sind ohne weiteres den geschädigten Mitarbeitern gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn sie wider besseres Wissen und vorsätzlich sachlich begründete Kündigungseinprüche nicht form- und fristgerecht bearbeiten oder für unbegründet erklären, weil sie aus politischer, gewerkschaftlicher oder persönlicher Gegenfälligkeit die einprücherhebenden Mitarbeiter schädigen und auf diese Weise endgültig aus dem Betriebe herausdrängen wollen.

2. Eine Schadenersatzpflicht ist auch dann gegeben, wenn die Betriebsvertretungsmitglieder aus Fahrlässigkeit bei der Prüfung und Behandlung von Kündigungseinprüchen die gesetzlichen Form- und Fristvorschriften unbeachtet lassen oder wenn sie sich bei Prüfung und Entscheidung des Kündigungseinpruchs so verhalten, wie es mit den Grundsätzen einer vorsichtigen, objektiven Betriebsvertretung nicht vereinbar ist. Fahrlässigkeit in diesem Sinne kann schon darin liegen, daß die betreffenden Betriebsvertretungsmitglieder sich trotz Eintrittes in die Betriebsvertretung um die gesetzlichen Form- und Fristvorschriften nicht gekümmert und grobe Verstöße gegen die Paragraphen 84 ff. des Betriebsrätegesetzes begangen haben.

3. Auch dann können Betriebsvertretungsmitglieder auf Grund

des Paragraphen 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches schadenersatzpflichtig sein, wenn sie einen Kündigungseinpruch für unbegründet erklären, ohne vorher sorgfältig zu prüfen, ob die vom Arbeitgeber für die Kündigung angeführten Gesichtspunkte stichhaltig sind und ob nicht die Gegenstände des einprücherhebenden Arbeitnehmers gewichtiger sind.

Dagegen können Betriebsvertretungsmitglieder nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden, wenn sie bei form- und fristgerechter Prüfung und Entscheidung des Kündigungseinpruchs und bei sorgfältiger Abwägung der Gründe und Gegengründe gutgläubig einen Kündigungseinpruch für unbegründet erklärt haben, den sie richtigerweise für begründet hätten erklären müssen.

Liegen im Einzelfalle die Voraussetzungen vor, die nach den vorerläuterten Rechtsgrundsätzen Betriebsvertretungsmitglieder schadenersatzpflichtig machen, so kann der geschädigte Arbeitnehmer Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus der Vereitelung der Kündigungseinprüchsklage erwachsen ist. Die Höhe dieses Schadens ist im Einzelfalle vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Im allgemeinen wird das Gericht auf den Betrag als Schadenersatz erkennen, den es bei einer form- und fristgerecht eingereichten und zulässigen Kündigungseinprüchsklage als Abfindungssumme gemäß Paragraph 87 des Betriebsrätegesetzes zuerkannt haben würde. Wenn jedoch der Arbeitnehmer nachweist, daß ihn der Arbeitgeber bei Billigung des Kündigungseinpruchs durch die Betriebsvertretung oder bei Durchführung der Kündigungseinprüchsklage tatsächlich wieder eingestellt haben würde, so kann das Gericht einen wesentlich über die Abfindungssumme des Paragraphen 87 des Betriebsrätegesetzes hinausgehenden Schadenersatzbetrag zuerkennen.

Büchermarkt.

Wald und Holz. Ein Nachschlagebuch für die Praxis der Forstwirte, Holzhändler und Holzindustriellen. Herausgegeben von Dr. Dr. Ing. e. h. Wappes, Ministerialdirektor a. D. Erster Vorsitzender des Deutschen Forstvereins. 12. Lieferung. Subskriptionspreis jeder Lieferung 3,30 RM zuzüglich Porto (innerhalb Deutschlands —,15 RM). Verlag von J. Neumann, Neudamm.

Die vorliegende Lieferung leitet den dritten Teil des Werkes ein und beginnt mit stichwortartigen Definitionen handelsüblicher Begriffe. Daran schließt sich der Teil „Kaufmännisches Rechnen“, der mit leicht faßlichen Beispielen eine gute Einführung in die kaufmännischen Erfordernisse darstellt. Ein sehr instruktives Kapitel behandelt den Verkehr mit Holz. Hier ist vor allem die Frage des Kredits in der Holzwirtschaft behandelt, der ja eine außerordentlich wichtige Rolle spielt. Die Holzvermessung und die Holzhandelsusancen — die handelsüblichen Gebräuche im Holzhandel — (werden in der folgenden Lieferung fortgesetzt) sind für den Holzfachmann äußerst wichtige Wissensgebiete, die hier aus berufener Feder eine vollendete Darstellung erfahren.

Der Nationalsozialismus. Unter diesem Titel hat soeben der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften eine Schrift herausgegeben, die schnell, klar und übersichtlich auf Grund vorliegenden Materials unterrichtet über den Ursprung — den organisatorischen Aufbau — das Programm — die Tätigkeit und Persönlichkeit der Führer der NSDAP., sowie über die Weltanschauung des Nationalsozialismus und seine Auffassung von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Trotz des geringen Umfanges von nur 16 Seiten wird hier über das Verhalten des Nationalsozialismus in Theorie und Praxis mehr Aufklärung gegeben, als in manchen umfangreichen Büchern. Jeder Gewerkschaftler muß besonders jetzt vor der Wahl diese Schrift lesen. Preis —,10 RM. Bei Mehrbezug billiger. Alle Schriften liefert der Christliche Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf, Kaiseralle 25 I.

Intarsien aller Art

Katalog gegen 50 Pfg. in Briefmarken.
E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 71 I

Anzeigenpreis für die hiergesp. Metimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Bahnhöfen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Beueler Wall 9. Telefonruf West 5 15 46. — Redaktionschluß ist Samstag-Mittag.
Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von RM. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. Geldsendungen nur Postcheckkonto 7718 Köln.